



Grundbuch- und Beurkundungsinspektorat, Postfach 359, 8636 Wald

Per E-Mail

An die Gemeindeschreiberinnen und Gemein-
deschreiber,

Grundbuchverwalterinnen und Grundbuch-
verwalter von Appenzell Ausserrhoden;

An das Departement Inneres und Sicherheit,
Herisau

Wald, 31. Dezember 2018

Thomas Honegger

Grundbuch- und
Beurkundungsinspektor
Tel. 055 246 31 50
Fax 055 246 31 49
Thomas.Honegger@ar.ch

Jahresrückblick und Ausblick auf 2019

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Kolleginnen und Kollegen

1. Rückblick in Stichworten auf das Jahr 2018 (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

- a) Im Bundesblatt Nr. 51 vom 28. Dezember 2017 wurde die Änderung vom 15. Dezember 2017 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Beurkundung des Personenstands und Grundbuch) veröffentlicht. Die Referendumsfrist lief am 7. April 2018 (1. Arbeitstag: 9. April 2018) unbenützt ab. Mit dieser Vorlage wird die Grundlage geschaffen, damit die Grundbuchämter die AHV-Nummer zur Identifizierung von Personen verwenden dürfen. Ferner wird den Kantonen erlaubt, private Aufgabenträger einzusetzen, um den Zugriff auf die Daten des Grundbuchs im Abrufverfahren, den öffentlichen Zugang zu den ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Hauptbuchs zu gewährleisten und den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Grundbuchamt abzuwickeln.
- b) Landammann Paul Signer wies die Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten mit Brief vom 15. Januar darauf hin, dass Beurkundungen in Angelegenheiten ausserhalb des Grundbuchbereiches wiederholt zu Beanstandungen in den Inspektionsberichten Anlass gegeben hätten. In komplexen Fällen sollten die Parteien an fachlich versierte Urkundspersonen verwiesen werden.
- c) Marcel Ehrbar konnte die Grundbuchämter am 22. Januar darüber informieren, dass die Langzeitsicherung der Daten beim Bund nun möglich und deshalb durchzuführen sei.
- d) Das Bundesamt für Justiz informierte mit Brief vom 9. März die kantonalen Departements- bzw. Direktionsvorsteherinnen und -vorsteher darüber, dass das Parlament die Änderung des ZGB betreffend die Beurkundung des Personenstands und das Grundbuch beschlossen hat (vgl. schon Bst. a oben) und dass es für die Umsetzung die betroffenen kantonalen Behörden und Bundesstellen einbeziehen wolle. Die Kantone wurden im Hinblick auf die Einsetzung einer Arbeitsgruppe eingeladen, bis am 30. März mögliche Vertreterinnen und Vertreter mitzuteilen. Am 23. März meldete das DIS Marcel Ehrbar als mögliches Mitglied der Arbeitsgruppe an.



- e) Mit E-Mail vom 12. März stellte ich den Grundbuchämtern ein Informationsschreiben zur künftigen Zusammenarbeit mit der Bodenrechtskommission zu. Die Bodenrechtskommission verfasste in Ergänzung dazu ein eigenes Schreiben an die Grundbuchämter, welches vom 20. März datiert. Mit den zwischen der Bodenrechtskommission und der Grundbuchseite vereinbarten Vorgehensweisen wird versucht, die Verfahren zu vereinheitlichen und zu beschleunigen.
- f) Am 15. März fand im Stade de Suisse in Bern der 4. Notariatskongress statt, dieses Mal zum Thema „Der einheitliche Notariatsprozess in der Schweiz und die Zukunft des Notariats“. Während der Bund vor dem Hintergrund der angestrebten Freizügigkeit aller notarieller Urkunden, auch solcher im Grundstücksbereich, ein einheitliches Beurkundungsrecht anstrebt, gab es seitens der Praxis und der Wissenschaft sehr kritische Voten. Am Pointiertesten äusserte sich Prof. Christian Brückner, der in Frage stellte, dass dem Bund derzeit die Legitimation für seine Vereinheitlichungspläne zukomme.
- g) Am 3. April stellte ich den Gemeinden drei Fachartikel zu: Entwicklungen im Erbrecht; Entwicklungen im Sachen- und Bodenrecht; Notariats- und grundbuchrechtliche Aspekte im erbrechtlichen Umfeld.
- h) Christian Buetler, Mitarbeiter im Bundesamt für Justiz und Sekretär der Begleitgruppe zu Informatikthemen aus dem Bereich Grundbuch, der auch unser Kanton angehört, gelangte mit Schreiben vom 13. April an die Kantone. Unter anderem erkundigte er sich, ob unser Kanton bereit wäre, in einer Arbeitsgruppe mitzuwirken, um aus einer vorhandenen Vision für das elektronische Grundbuch eine konkrete Strategie zu entwickeln, und ob unser Kanton selber bereits eine Vision oder eine Strategie im Bereich Grundbuch erarbeitet habe. Diese Anfrage beantwortete ich am 1. Mai zusammengefasst wie folgt: Massgebend für die Integration des Grundbuches in elektronische Behördendienstleistungen seien die bestehenden gesetzlichen Vorgaben; das Grundbuch liefere schon heute aktuelle und vollständige Informationen über Rechte und Lasten an Grundstücken; elektronische Prozesse sollten nur dort ausgebaut werden, wo ein ausgewiesenes Bedürfnis dafür vorhanden sei; die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe würden wir derzeit ausschliessen, da wir bereits in der Begleitgruppe engagiert seien.
- i) Die Gesellschafterversammlung der ARGE Terris fand am 26. April 2018 in Vaduz statt.
- j) Am 9. Mai informierte Rudolf Hohl darüber, dass Peter Lenggenhager das Amt für Landwirtschaft verlassen habe und dass er bis auf weiteres Anliegen betreffend Bäuerlichem Bodenrecht behandle. Unterstützt werde er dabei von Viviana Murer.
- k) Mit E-Mail vom 13. Mai stellte ich den Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreibern sowie den Erbschaftsämtern eine neu überarbeitete Vorlage für einen öffentlich beurkundeten Vorsorgeauftrag zur Verfügung.
- l) Am 23. Mai durfte ich an der Gemeindeschreiberkonferenz in Rehetobel teilnehmen und über aktuelle Entwicklungen aus dem Beurkundungs- und Grundbuchbereich berichten.
- m) Der Verein TerrAudit informiert am 6. Juni in Olten über das erste, in Zusammenarbeit mit der Revisionsgesellschaft PwC durchgeführte Audit von Terravis. Der Verein TerrAudit bezweckt, auf der Grundlage der gesetzlichen Aufsichtspflichten der Grundbuchbehörden und Datenschutzaufsichtsstel-



len die interkantonale Koordination und Durchführung von Audits. Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Kanton AR noch nicht Mitglied des Vereins. Das kann sich ändern, sobald wir uns der Auskunftsplattform anschliessen und den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Grundbuchämtern einführen. Entsprechende Vorarbeiten sind im Gang. Wegen Kapazitätsproblemen bei der ARI Informatik AG ist es jedoch zu Verzögerungen gekommen.

- n) Ebenfalls am 6. Juni genehmigte das EJPD die bereits in Kraft getretenen Änderungen der sachenrechtlichen Bestimmungen unseres EG zum ZGB.
- o) Ende Juli verliess Sabrina Steiger die Gemeinde Waldstatt in Richtung Privatwirtschaft. Ihr Nachfolger Armin Räbsamen trat seine Stelle bereits am 1. Juni 2018 an.
- p) Am 14. August leitete Marcel Ehrbar den Grundbuchämtern die Kundeninformationen der ARGE Terris weiter. Darin wurde unter anderem auf den Beschluss der diesjährigen ARGE-Versammlung hingewiesen, wonach die Architektur von Terris unter Beizug von Uniface-Experten schrittweise renoviert werden soll.
- q) Am 14. und 15. September fand die 70. Tagung des Verbandes Schweizerischer Grundbuchverwalter in Herisau statt. Etwas mehr als 70 Teilnehmerinnen, Teilnehmer und Gäste fanden sich am Freitagnachmittag im Casino Herisau ein und wurden gleich zu Beginn mit Appenzeller Spezialitäten beschenkt. Nach einem dreisprachigen Grusswort von Renzo Andreani, Gemeindepräsident von Herisau, führte der scheidende Verbandspräsident Roger Matter durch die Versammlung, welche Evelyne Seppey (VD), Nicole Portmann (OW) und mich neu in den Vorstand des Verbandes wählte. Philipp Adam (SO) wurde zum neuen Präsidenten ernannt. Während der Versammlung führte Ruth Widmer die Begleitpersonen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Herisau. Am Abend hielt Ständerat Andrea Caroni eine kurze Ansprache, bevor das Nachtessen im Casino serviert wurde. Am Samstag fuhr eine kleinere Gruppe von knapp 40 Personen nach Schwellbrunn, wo wir bei erfreulich gutem Wetter durch das schönste Dorf des Jahres 2017 geführt wurden und anschliessend das Mittagessen im Gasthaus Ochsen einnahmen. Gegen 14.30 Uhr ging der gelungene Anlass zu Ende. Mein besonderer Dank gilt Ruth Widmer, Martin Kuster und nicht zuletzt meiner Frau für die tatkräftige Mithilfe bei der Organisation und anlässlich der Tagung selbst.
- r) Der Präsident der Bodenrechtskommission informierte mit E-Mail vom 27. September die Grundbuchämter darüber, dass ab dem 1. Oktober Inge Schmid die neue Ansprechperson für Bodenrechtsgesuche sein werde.
- s) Am 4. Oktober unterbreitete Sabrina Kos von der AR Informatik AG den Grundbuchämtern das Betriebskonzept Terris, zusammen mit der Servicevereinbarung, welche klärt, welche Leistungen im Terris-Service enthalten sind, zur Prüfung und Stellungnahme. Vorausgegangen waren Sitzungen und schriftlicher Meinungs austausch zwischen Thomas Wüst, Marcel Ehrbar, Sabrina Kos und mir.
- t) Das EGBA informierte mit Schreiben vom 16. Oktober über die Errichtung *einer* öffentlich-rechtlichen Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO und machte Hinweise betreffend die grundbuchtechnische Abwicklung.



- u) Sibylle Häne verliess die Gemeinde Waldstatt per 31. Oktober. Auch Trudi Baumann, die Sibylle Häne während ihres Mutterschaftsurlaubs vertreten hatte, beendete ihre Tätigkeit in Waldstatt per 31. Oktober. Marcel Ehrbar wechselte per 1. November von Teufen nach Waldstatt. Seine Stelle in Teufen übernahm auf dasselbe Datum Gabriel Spirig, der vorher in Wolfhalden das Grundbuch führte.
- v) Der Bundesrat beschloss am 31. Oktober, Art. 949d ZGB per 1. Januar 2019 und damit eine für die Grundbuchämter wichtige Bestimmung aus der Vorlage „Beurkundung des Personenstands und Grundbuch“ (vgl. lit. a oben) in Kraft zu setzen. Es handelt sich um jene Vorschrift, die klarstellt, dass diejenigen Kantone, die das Grundbuch mittels Informatik führen, private Aufgabenträger einsetzen können für den Zugriff auf Daten des Grundbuchs im Abrufverfahren, den öffentlichen Zugang zu den ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Hauptbuchs und für die Abwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit dem Grundbuchamt.
- w) Die Grundbuchinspektorenkonferenz der Nordostschweiz fand dieses Jahr am 6. November in Bad Ragaz unter der Leitung von Ernst Kurer statt.
- x) Per 31. Dezember verlässt Nathalie Cipolletta die Gemeinde Walzenhausen. Ihre Nachfolge tritt am 1. März 2019 Yvonne Oberlin an. Ebenfalls per 31. Dezember wurde in Hundwil Heidi Hertler pensioniert. Ab Januar 2019 arbeitet sie allerdings mit reduziertem Pensum in der Grundbuchbereinigung weiter.

2. Auskünfte / Inspektionen

Exakt in 140 Fällen wurde ich dieses Jahr von Grundbuchämtern, Gemeindeschreibern / Erbschaftsämtern und Dritten um Rat gefragt, was einen neuen Rekord darstellt. Die Anfragen verteilten sich wie folgt:

Grundbuchämter:	80	(57.14 %)
GemeindeschreiberInnen/Erbschaftsämter:	42	(30 %)
Anfragen von Dritten (Private, Rechtsanwälte, andere Ämter etc.):	18	(12.86 %)

Die Inspektionen erfolgten im üblichen Rhythmus. Nach wie vor wünschen sehr viele Personen die Beurkundung von Vorsorgeaufträgen.

3. Teilrevision der Eidg. Grundbuchverordnung

Am 8. Juni eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren betreffend Änderung der Grundbuchverordnung. Die Vorlage beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

- Die Bestimmungen über die Modalitäten des Abrufverfahrens sollen punktuell angepasst werden (Art. 28 bis 30).
- Insbesondere sollen die Kantone auch den berechtigten Behörden und den Eigentümerinnen und Eigentümern den Zugang zu den Belegen im Abrufverfahren ermöglichen können (Art. 28 Abs. 2).
- Die Kantone sollen zudem das Abrufverfahren auch für die öffentlich zugänglichen Daten des Hauptbuchs anbieten können (Art. 28 Abs. 3).



- Die Protokollierung der Zugriffe im Abrufverfahren und die Einsichtnahme in die Protokolle sollen neu geregelt werden (Art. 30 GBV).
- Die statistische Datenerhebung durch das Bundesamt für Statistik soll in der Grundbuchverordnung explizit verankert werden (Art. 30a BVG).

Mit Beschluss vom 18. September (RRB-2018-406) erstattete der Regierungsrat die Vernehmlassungsantwort. In Übereinstimmung mit meiner persönlichen Ansicht hat er sich kritisch bzw. weitgehend ablehnend geäußert.

4. ÖREBKV

Am 7. September 2018 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Da die geplante Revision keine direkten Auswirkungen hat auf die Grundbuchführung und die vorgeschlagenen Änderungen für mich nachvollziehbar waren, verzichtete ich auf die Erstattung eines Mitberichts.

Von Bedeutung könnte hingegen früher oder später werden, dass aus Grundbuchkreisen zumindest teilweise die heute bestehenden Überschneidungen zwischen dem ÖREB-Kataster und dem Grundbuch (Anmerkung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen) kritisiert wird. Ferner sind die Haftungsnorm für die Führung des ÖREB-Katasters und die Fiktion der Kenntnis von dessen Inhalt Gegenstand von Diskussionen.

Swisstopo hat in diesem Zusammenhang durch Dr. Amir Moshe, Grundbuchverwalter des Kantons Basel Stadt und Leiter Recht Grundbuch- und Vermessungsamt ein Gutachten erstellen lassen, das aber noch nicht offiziell veröffentlicht wurde. Der Vorstand des Verbandes Schweizerischer Grundbuchverwalter konnte jedoch gegenüber dem EGBA bereits eine erste Stellungnahme einreichen, an der ich mich beteiligt habe.

5. Revision Erbrecht

Angesichts der Anzahl und der Komplexität der in der Vernehmlassung aufgeworfenen Fragen entschied der Bundesrat am 10. Mai 2017, das Erbrecht etappenweise zu revidieren. Am 29. August 2018 verabschiedete er die Botschaft, die sich auf den mit der Verabschiedung der Motion 10.3524 Gutzwiller erteilten Auftrag des Parlaments konzentriert. Die weiteren, eher technischen Revisionsanliegen werden zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

Obschon es bis zur Inkraftsetzung des revidierten Erbrechts noch einige Zeit dauern wird und auch noch Änderungen zum vorliegenden Entwurf möglich sind, möchte ich an dieser Stelle schon erste Hinweise auf die geplante Neuregelung machen:

- a) Der Pflichtteil der Eltern soll abgeschafft werden.
- b) Der Pflichtteil der Nachkommen soll reduziert werden, und zwar von $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruchs auf neu $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs. Der Pflichtteil der überlebenden Ehegattinnen und



Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partner soll beibehalten werden ($\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs).

- c) Stirbt ein Ehegatte während eines Scheidungsverfahrens, so kann die überlebende Person ihren Pflichtteil unter gewissen Voraussetzungen nicht geltend machen. Das gesetzliche Erbrecht bleibt aber erhalten bis zur Rechtskraft der Scheidung oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.
- d) Neben der Nutzniessung nach Art. 473 ZGB soll die verfügbare Quote neu die Hälfte des Nachlasses betragen (heute: $\frac{1}{4}$). Klargestellt wird sodann, dass entsprechend der Ansicht der Mehrheit der Lehre bei Vorhandensein gemeinsamer und nichtgemeinsamer Kinder zwei verschiedene Erbmassen im Verhältnis zur Anzahl der Kinder zu bilden sind. Eine dieser Massen wird zwischen der überlebenden Ehefrau oder dem überlebenden Ehemann und den gemeinsamen Nachkommen geteilt, die andere zwischen der überlebenden Ehefrau oder dem überlebenden Ehemann und den nichtgemeinsamen Kindern der verstorbenen Person.
- e) Geklärt soll werden, dass die überhälftige Vorschlagszuweisung als Zuwendung unter Lebenden zu qualifizieren ist. Um die gemeinsamen Nachkommen, deren Pflichtteil durch den vorliegenden Entwurf verkleinert wird, nicht allzu stark zu benachteiligen, schlägt der Bundesrat aber vor, die überhälftige Vorschlagszuweisung bei der Berechnung der Pflichtteile zu berücksichtigen, indem sie in die Pflichtteilsberechnungsmasse einbezogen wird, soweit sie die überlebende Ehefrau oder eingetragene Partnerin bzw. den überlebenden Ehemann oder eingetragenen Partner begünstigt. Mit dieser Lösung wird die Pflichtteilsberechnungsmasse grösser ausfallen und es werden die Pflichtteile aller pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben auf dieselbe Weise berechnet. Die Herabsetzung der Ehe- oder Vermögensverträge kann jedoch ausschliesslich von den nichtgemeinsamen Kindern und deren Nachkommen verlangt werden, wie dies bereits im geltenden Recht der Fall ist. Dennoch wird mit dem Entwurf der Schutz der gemeinsamen Kinder und ihrer Nachkommen verbessert. Bei einer Wiederverheiratung oder der Begründung einer neuen eingetragenen Partnerschaft des überlebenden Elternteils können sie ihren Pflichtteil geltend machen, den sie beim Tod des anderen Elternteils nicht hatten geltend machen können.
- f) Die Guthaben der Säule 3a sollen unabhängig davon, ob es sich um Versicherungslösungen handelt oder um Guthaben bei Bankstiftungen, nicht zur Erbmasse gehören. Dies hat zur Folge, dass die Vorsorgeeinrichtungen ihre Leistungen direkt an die begünstigten Personen auszahlen können, ohne vorgängig die Erbinnen und Erben konsultieren zu müssen und ohne sich dem Risiko auszusetzen, dass eine Erbin oder ein Erbe die Zahlung anfechtet. Die Guthaben sind auch nicht zu berücksichtigen, wenn die Erbschaft als Folge einer Ausschlagung aller Erben durch das Konkursamt liquidiert wird. Allerdings sieht der Entwurf vor, dass die Ansprüche aus der Säule 3a zur Pflichtteilsberechnungsmasse hinzugerechnet werden (bei Versicherungslösungen nur zum Rückkaufswert). Folglich können sie unabhängig von der gewählten Form der gebundenen Selbstvorsorge herabgesetzt werden. Auf die 2. Säule hat die vorgeschlagene Revision keine Auswirkungen.
- g) Verschiedene Klarstellungen betreffen das Recht der Herabsetzung: Neu soll der Intestaterwerb, also Erwerbungen nach der gesetzlichen Erbfolge, herabgesetzt werden können. Der Herabsetzung unterliegen zuerst die Erwerbungen nach der gesetzlichen Erbfolge, dann die Verfügungen von Todes wegen und schliesslich die Zuwendungen unter Lebenden. Die Vereinbarung einer überhälftigen Vor-



schlagszuweisung in einem Ehe- oder Vermögensvertrag ist als letzte Zuwendung unter Lebenden durch den Erblasser oder die Erblasserin zu betrachten und deshalb als Erstes herabzusetzen. Darauf folgen die frei widerruflichen Zuwendungen sowie die Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge, und schliesslich die weiteren Zuwendungen, wobei jeweils die späteren vor den früheren herabgesetzt werden.

- h) Das im Vorentwurf vorgesehene Unterhaltsvermächtnis zugunsten des überlebenden faktischen Lebenspartners hat der Bundesrat fallengelassen. Neu schlägt er einen Unterstützungsanspruch vor, der unter gewissen Voraussetzungen gegenüber der Erbschaft geltend gemacht werden kann. Damit wird eine neue gesetzliche Erbschaftsschuld geschaffen, für welche die Erbinnen und Erben solidarisch haften. Der faktischen Lebenspartnerin bzw. dem faktischen Lebenspartner soll Vorrang gegenüber den Pflichtteilerbinnen und -erben gewährt werden. Deren Pflichtteil wird erst nach Abzug des Unterstützungsanspruchs berechnet. Der Gesamtbetrag des Anspruchs ist in doppelter Hinsicht begrenzt: Einerseits darf er den Betrag zur Deckung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums der überlebenden Person bis zu ihrem vollendeten 100. Altersjahr nicht übersteigen. Andererseits ist er auf ein Viertel des Nettovermögens der Erblasserin oder des Erblassers beschränkt. Die steuerrechtliche Qualifikation muss derzeit als unklar bezeichnet werden.
- i) Übergangsrechtlich soll massgeblicher Anknüpfungspunkt der Zeitpunkt des Todes der Erblasserin oder des Erblassers sein. Ist die Person vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts verstorben, so gilt das alte Recht; stirbt sie nach Inkrafttreten der Revision, so kommt das neue Recht zur Anwendung. Dies soll unabhängig davon gelten, ob die gesetzliche Erbfolge eintritt oder ob vor dem Inkrafttreten der Revision eine letztwillige Verfügung erstellt oder ein Erbvertrag abgeschlossen wurde. Bei Beratungen sollte dem heute schon Rechnung getragen werden.

Für Details verweise ich auf die Botschaft, die unter dem folgenden Link heruntergeladen werden kann: <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2018/2018-08-29.html>. Unter anderem enthält sie zahlreiche wertvolle Berechnungsbeispiele im Zusammenhang mit dem neuen Artikel 473 ZGB, der überhäufigen Vorschlagszuweisung und der Herabsetzung.

6. Revision Kinderschutz

Am 1. Januar 2019 tritt die Revision des ZGB vom 15. Dezember 2017 betreffend Kinderschutz in Kraft.

7. Verjährungsrecht

Der Bundesrat hat am 7. November 2018 entschieden, das neue Verjährungsrecht (Änderung des Schweizerischen Obligationenrechts vom 15. Juni 2018) am 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

8. Weiterbildung / Veranstaltungen

Auf Wunsch mehrerer Gemeinden beginne ich im Jahr 2019 mit einer Weiterbildung im Bereich Ehegüter- und Erbrecht. Die halbtägigen Veranstaltungen finden am 19. März, 11. Juni und 3. September statt und können im Jahr 2020 gerne fortgesetzt werden, sofern Bedarf und Interesse besteht. Ziel ist es, eine Art fortlaufenden Lehrgang durchzuführen, der systematische Wissensvermittlung von den Grundlagen bis



(mit der Zeit) zu Spezialthemen beinhaltet. Aus meiner Sicht wäre es schön, wenn alle Personen teilnehmen könnten, die in ihrer Tätigkeit mit ehedütern- und erbrechtlichen Fragen konfrontiert sind, sei dies im Rahmen von Beratungen/Beurkundungen, Erbteilungen oder auch Grundbuchgeschäften. Personen mit grossem Vorwissen oder Erfahrung, werden möglicherweise die ersten Veranstaltungen eher auslassen und zu einem späteren Zeitpunkt dazustossen. Erfahrungsgemäss ist es aber jeweils für alle Teilnehmenden interessant, sich austauschen und besser kennenlernen zu können.

Am 19. März 2019 findet in Zürich eine von der Schulthess Juristische Medien AG durchgeführte Veranstaltung mit dem Titel „Erbrecht 2019 – Nachlassplanung im Wandel – Herausforderungen für die Praxis“ statt.

Der 14. Schweizerische Erbrechtstag findet am 29. August 2019 in Zürich statt. Das Programm ist noch nicht bekannt.

Die 71. Grundbuchverwalter-Tagung des VSGV findet am 12. September 2019 in Luzern statt. Ich ermuntere alle Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter, dem VSGV beizutreten. Die Beitrittserklärung kann unter www.grundbuchverwalter.ch heruntergeladen werden.

Schliesslich soll im Jahr 2019 auch wieder ein Treffen der Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter unseres Kantons stattfinden. Die letzten Austragungsorte waren Speicher (2017) und Bühler (2016). Anbieten würde sich deshalb eine Gemeinde aus dem Vorderland oder dem Hinterland. Wer bereit ist, sich als OrganisatorIn (mit sehr beschränktem Aufwand) zur Verfügung zu stellen, soll sich doch bitte bis Ende Januar bei mir melden. Jetzt schon besten Dank.

9. Ausgewählte Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur

Für eine ausführliche Übersicht über die Rechtsprechung und ausgewählte Rechtsfragen des Jahres 2018 verweise ich auf Roland Pfäffli in der Zeitschrift des Verbandes Berner Notare, 2018, Heft Nr. 4, S. 325 ff. Ergänzen möchte ich diese lediglich durch zwei Abhandlungen, die diesem Bericht beiliegen:

- a) Barbara Graham-Siegenthaler, Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sachenrecht, in: Jusletter 20. August 2018.
- b) Michael Nonn, Öffentliches Inventar – was sind „Papiere des Erblassers“, die zu einer Inventarisierung von Amtes wegen führen. Besprechung des Urteils des Bundesgerichts 5A_392/2016 vom 1. November 2016, in: successio 2018 S. 73.

Freundliche Grüsse und mit den besten Wünschen für 2019,

Grundbuch- und Beurkundungsinspektorat

Thomas Honegger